

Stadt Regis-Breitingen
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. 05/50/2024

Einreicher:

Kämmerei Frau Krüger

Gegenstand:

Mittelfreigabe BVVG

Beratungsfolge	Sitzungstermine	öffentl./nichtöffentl.	Empfehlung	Ohne Empfehlung
Technischer Ausschuss				
Verwaltungsausschuss				

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Regis-Breitingen wollen folgenden Beschluss fassen:

Die Stadt Regis-Breitingen stimmt der Freigabe von 55.000,00 Euro aus der Rückstellung zur Auszahlung des abzuführenden Pachtzinses an die BVVG zu.

Begründung:

Der damalige Landrat des Landkreises Borna, hat gestützt auf das Kommunalvermögensgesetz (KVG) vom 06.07.1990, mit Schreiben vom 02.10.1990, das Grundbuchamt Borna ersucht, die jeweiligen Städte und Gemeinden als Eigentümer für die Liegenschaften einzutragen, für die bisher im Grundbuch die Eintragung Rechtsträger „Eigentum des Volkes“ eingetragen war. Das Grundbuchamt Borna ist diesem Ersuchen nachgekommen.

Die besagten Flächen wurden zum 03.10.1990 von der Landwirtschaft bewirtschaftet und von der Kommune an die Wiedereinrichter verpachtet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung am 04.09.1990 unterfielen diese ehemals volkseigenen Flächen der 3.DVO zum Treuhandgesetz (TreuHG).

Nach der 3.DVO zum TreuHG wurden die Eigentumsrechte an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit Inkrafttreten dieser Vorschrift am 04.09.1990 auf die Treuhandanstalt übertragen. Dieser gesetzliche Eigentumsübergang erfolgte für die betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke grundsätzlich unabhängig von der im Grundbuch ausgewiesenen Rechtsträgerschaft. Ein gesonderter Bescheid erging hierüber nicht.

Die Treuhandanstalt wurde 1995 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) umbenannt. Im Rahmen eines Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrages einigten sich die BvS und die BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH) dahingehend, die der BvS zustehenden grundstücksbezogenen Rechte gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 VZOG auf die BVVG zu übertragen.

Der damalige Landrat war über diese Flächen somit nicht entscheidungsbefugt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der Flurstücke auf die Stadt bzw. Gemeinde unwirksam ist.

In mehreren geführten Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Berlin sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht, stellten die Gerichte fest, dass die Kommunalvermögensgesetzentscheidungen des Landrates rechtswidrig sind und nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen werden können.

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des § 48 VwVfG ergibt sich für die Gerichte aus dem Umstand, dass mit dem Landrat/Landratsamt eine unzuständige Behörde gehandelt hat und dass die Flurstücke nicht zu kommunalen Zwecken genutzt worden sind.

Aus diesem Grund, soll die Landratsamtsentscheidung gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen werden und die Zuordnungsberechtigung der BVVG festgestellt werden.

Gemäß der Zuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 18.02.2022/10.05.2022, zu den Gemarkungen Hagenest und Wildenhain (AZ.: PZ-S-LF-96/14729-360-1909-0001-VZ 12.05 und AZ.: PZ-S-LF-96/14729-360-1907-0001-VZ 12.05), wurden der BVVG die landwirtschaftlichen Flurstücke, rückwirkend zum 03.10.1990 übertragen.

Die Stadt ist verpflichtet, den Pachtzins für diesen Zeitraum an die BVVG auszukehren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder Stadtrat	17	davon anwesend	
Ja- Stimmen		Nein-Stimmen	
Stimmenthaltungen			
beschlossen		nicht beschlossen	